

CARTHAGINIENSES SEXTUM DE FOEDERE DECESSERE

Werner Huß

Im Reizklima der Zeit vor dem Ausbruch des 3. Punischen Kriegs¹ schrieb Cato - im 4. Band der "Origines" - folgenden Satz nieder: "Deinde duouicesimo anno post dimissum bellum, quod quattuor et uiginti annos fuit, Carthaginenses sextum de foedere decessere"². Dieser Satz diente letztlich der Rechtfertigung eines römischen Angriffs auf Karthago: Wie anders als mit militärischen Mitteln konnte der römische Staat, der in der Zeit vor dem 2. Punischen Krieg gegenüber den Poeni foedifragi³ eine außergewöhnliche Geduld an den Tag gelegt hatte - eine Geduld, die von der karthagischen Seite mißverstanden worden war -, auf die fortgesetzten karthagischen Provokationen antworten, wollte er nicht seine Sicherheit und seine Selbstachtung aufs Spiel setzen! Die (römisch interpretierte) Historie wurde in den Dienst der Politik gestellt⁴.

Diese Sicht der Dinge dürfte unumstritten sein. Umstritten ist aber die Frage, welche fünf Vertragsverletzungen Cato im Auge hatte, als er davon sprach, daß die Karthager i. J. 219⁵ bereits zum sechsten Mal den Vertrag bzw. die vertraglichen Vereinbarungen gebrochen haben. Nun ist die Ansicht, daß Cato mit dem Ausdruck "duouicesimo anno post dimissum bellum, quod quattuor et uiginti annos fuit" nur das Jahr des letzten Vertragsbruchs (vor dem Beginn des 2. Punischen Kriegs) bezeichnen wollte, nicht mit restloser Sicherheit als irrig zu bezeichnen. Wahrscheinlich ist diese Ansicht jedoch nicht. Warum hätte sich Cato einer derart umständlichen Ausdrucksweise bedienen sollen, wenn er nur ein bestimmtes Enddatum nennen wollte? Und warum hätte er in diesem Zusammenhang das Ende des 1. Punischen Kriegs erwähnen sollen? Daher scheint mir die Wendung "post dimissum bellum, quod quattuor et uiginti annos fuit" nicht nur

mit der Zeitbestimmung "duouicesimo anno", sondern auch mit der Satzaussage "de foedere decessere" zu verbinden zu sein. M. a. W.: Ich betrachte das Ende des 1. Punischen Kriegs als terminus post quem der von Cato ins Auge gefaßten Vertragsverletzungen⁶. Der zeitliche Rahmen, in den die Vertragsverletzungen eingepaßt werden müssen, wird demnach - so scheint es - von den Jahren 241 und 219 gebildet.

Daher dürften alle Vorschläge, die die (catonischen) Vertragsverletzungen teilweise in die Zeit vor 241 datieren, in die Irre gehen. Im übrigen dürfte auch der Gesichtspunkt für den von mir vorgeschlagenen zeitlichen Rahmen sprechen, daß die Vertreter der Ansicht, nach der ein Teil der Vertragsverletzungen in die Zeit vor 241 zu setzen ist, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und untereinander zu keiner Einigung gelangen.

Mommsen⁷ schlägt folgende Reihung der Vertragsverletzungen vor:

1. ?
2. ?
3. 272 (Taras)
4. 264 (Messana)
5. 237 (Sardinien)
6. 219 (Saguntum).

Norden⁸ nennt folgende Fälle:

1. 264 (Messana)
2. (?) 238 (Sardinien)(?)
3. (?) 235 (Sardinien)
4. ?
5. ?
6. 219 (Saguntum).

Täubler⁹ modifiziert und ergänzt die Ansicht Nordens:

1. 264 (Messana)
2. etwa 240 (Libyscher Krieg)
3. 235 (Sardinien)
4. 234 (Sardinien)
5. 233 (Sardinien)
6. 219 (Saguntum)¹⁰.

Meyer¹¹ vertritt die Meinung, daß Cato "jedem neuen Verträge einen Vertragsbruch vorhergehen läßt", und kommt auf diesem Weg zu folgender Reihenfolge:

1. vor 343 (2. römisch-karthagischer Vertrag)

2. vor 306 (sog. Philinos-Vertrag)
3. vor 241 (Lutatius-Vertrag)
4. vor 237 (Sardinien-Zusatzvertrag)
5. vor 226 (Ebro-Vertrag)
6. 219 (Saguntum).

Beloch¹² schlägt folgende Reihung vor:

1. vor 348 (2. römisch-karthagischer Vertrag)
2. vor 306 (sog. Philinos-Vertrag)
3. vor 278 (Pyrrhos-Vertrag)
4. vor 241 (Lutatius-Vertrag)
5. vor 237 (Sardinien-Zusatzvertrag)
6. vor 218 (Beginn des 2. Punischen Kriegs).

Roag¹³ lehnt sowohl die Ansicht Täublers als auch die Meyers ab und denkt an folgende Fälle von Vertragsverletzungen:

1. 277 (Pyrrhos)
2. 272 (Taras)
3. 264 (Messana)
4. vor 238 (Nordafrika)
5. etwa 235 (Sardinien)
6. 219 (Saguntum).

Mazzarino¹⁴ schießlich läßt die Vertragsverletzungen mit einem (angeblichen) Ereignis des 4. Jh. beginnen:

1. 353/50 (Sardinien)
2. 272 (Taras)
3. 238 (Sardinien)
4. 231 (Konflikt mit Hamilcar)
5. 226 (Konflikt mit Hasdrubal)
6. 218 (Ebro).

Da nach der hier vertretenen Ansicht alle vor 241 liegenden Daten ausscheiden, ist es nicht erforderlich, auf eine Diskussion der Jahre 353/50, 277, 272 und 264 oder anderer, vor dem Jahr 241 liegender Jahre einzugehen¹⁵. Ist es aber möglich, in der Zeit von 241 bis 219 sechs Konfliktsituationen auszumachen, die von Cato als Vertragsverletzungen interpretiert werden konnten? Mir scheint: ja!

Da ist zunächst der Konflikt zu erwähnen, der i. J. 241 oder 240 entstand, nachdem die Karthager die Handelsschiffe römischer oder italischer Kaufleute aufgebracht hatten, die die gegen Karthago kämpfenden Rebellen mit Lebensmit-

tehn versorgt hatten¹⁶ - ein Vorfall, den Appianos¹⁷ folgendermaßen beurteilt: εἰ τοῦς ἑμπόρους αὐτῶν ἡμαρτήκεσαν (sc. οἱ Καρχηδόνοι).

Dann ist der Konflikt zu nennen, der i. J. 238 zur Annexion Sardinien führte¹⁸ und in dessen Verlauf die Römer gegenüber den Karthagern behauptet hatten: αὐτοῦς οὐκ ἐπὶ Σαρδονίους, ἀλλ' ἐπὶ σφῶς ποιεῖσθαι τὴν παρασκευὴν¹⁹.

Weiterhin ist an die neue militärische Auseinandersetzung zu erinnern, die i. J. 235 - angeblich - zwischen Rom und Karthago auszubrechen drohte²⁰. Zonaras²¹ läßt die Römer diese drohende Auseinandersetzung folgendermaßen begründen: ὡς τοῖς σφῶν ἑμπόροις λυμαινομένους, und Orosius²² nennt die Karthager in diesem Zusammenhang uiolatores pacis.

Ferner ist auf die kritische Situation hinzuweisen, die nach einer Behauptung des Zonaras²³ i. J. 235 bzw. 235/34 auf Sardinien entstand, weil die Karthager κρύφα die Sarden angestiftet hatten, τοῖς Ῥωμαίοις ἐπαναστῆναι. Dies war ein Verhalten, das durchaus im Sinne einer Vertragsverletzung interpretiert werden konnte²⁴!

Außerdem ist an die Auseinandersetzungen zu erinnern, die i. J. 233 in Ligurien und auf Sardinien ausgetragen wurden - Auseinandersetzungen, die die Römer nach einer Bemerkung des Zonaras²⁵ den Karthagern anlasteten: ὡς αἰτίους αὐτοῖς τῶν πολέμων ὄντας.

Und schließlich besteht aufgrund der im Fragment erwähnten Zeitangabe kein Zweifel daran, daß Cato den Angriff Hannibals auf Saguntum als das sechste karthagische de foedere decedere wertete.

Cato scheint demnach folgende Fälle im Auge gehabt zu haben, als er das Wort von den sechs Vertragsverletzungen der Karthager niederschrieb:

1. 241 oder 240 (Nordafrika)
2. 238 (Sardinien)
3. 235 (Sardinien)
4. 235 bzw. 235/34 (Sardinien)
5. 233 (Sardinien)
6. 219 (Saguntum).

Wenn aber Cato die Geschichte der römisch-karthagischen Beziehungen der Zwischenkriegszeit im wesentlichen als eine Geschichte karthagischer Vertrags

verletzungen betrachtete, dann konnte er dies nur tun, weil er in dem ihm vorliegenden Schrifttum entsprechende - explizite oder "interpretierbare" - Aussagen vorfand. Dies aber bedeutet, daß bereits in die historiographische Literatur etwa der ersten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts erhebliche Fälschungen eingedrungen waren; denn die angeblichen Vertragsverletzungen waren allesamt keine Vertragsverletzungen²⁶, und hinter den angeblichen Vertragsverletzungen von 235 und 233 scheinen bestenfalls "interpretierbare" historische Begebenheiten gestanden zu sein²⁷.

Wer aber war der Informant Catos? Ennius, der - zumindest zeitweise - ein Vertrauter Catos gewesen war²⁸? Dies ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Warum hätte sich Cato in dem Epos "Annales" des Ennius informieren sollen - setzen wir einmal voraus, daß in diesem Werk in relativer Ausführlichkeit den genannten Vertragsverletzungen die Rede war²⁹ -, wenn ihm das historiographische Werk des Pictor zur Verfügung stand, d. h. das Werk des Mannes, auf das aller Wahrscheinlichkeit nach auch Ennius bei der Abfassung seines Werkes zurückgegriffen hatte³⁰? Trifft diese Annahme das Richtige³¹, fällt von ihr ein neues Licht auf das Werk des Pictor: Pictor bediente sich schriftstellerischer Mittel, die man gemeinhin nur den Vertretern der späten Annalistik zuzuweisen geneigt ist. Die römischen Historiker, die ja meist zugleich Politiker waren, begannen in einer sehr frühen Zeit, die Geschichte der römisch-karthagischen Beziehungen in einer deformierenden Weise darzustellen.

-
- 1) Vgl. etwa G. Nenci, in *Studi Annibali*, hg. v. Accademia Etrusca di Cortona, Cortona 1964, 74 f.
 - 2) Fr. 84 (HRR).
 - 3) Cic. *Off.* I 38; dazu W. Huß, *Geschichte der Karthager* (HdA, III 8), München 1985, 52-55.-Im Werk des Naevius spielte der Gedanke der Poeni foedifragi anscheinend noch keine Rolle. Vgl. V. Buchheit, *Vergil über die Sendung Roms* (*Gymnasium*, Beih. 3), Heidelberg 1963, 49-52.
 - 4) Die Römer liebten es anscheinend - moderne Staaten eifern ihnen in diesem

- Punkte nach - (angebliche oder wirkliche) Vertragsverletzungen zu nummerieren. Vgl. etwa Liv. IV 32, 5 (septima infelix defectio).
- 5) Anders etwa S. Mazzarino, *Introduzione alle guerre puniche* (Saggi e ricerche, 13), Catania 1947, 82, 92, 94, 173¹⁰⁹: i. J. 218.
 - 6) Im catonischen foedus wird dementsprechend der Lutatius-Vertrag zu sehen sein. Anders G. Nenci: *Historia*, 7 (1958), 267.
 - 7) Vgl. Th. Mommsen, *Die römische Chronologie bis auf Caesar*, Berlin 1859², 322f.⁸.
 - 8) Vgl. E. Norden, *Ennius und Vergilius*, Stuttgart 1966 (= Leipzig - Berlin 1915), 73 f.
 - 9) Vgl. E. Täubler, *Die Vorgeschichte des zweiten punischen Kriegs*, Berlin 1921, 40.
 - 10) Unklar äußern sich B. Niese - E. Hohl, *Grundriß der römischen Geschichte* (HdA, III 5), München 1923⁵, 102⁴. Sie sind zwar der Meinung, daß Cato die Verträge von (etwa) 400, 348, 279, 241, 238 und 226 im Auge hat, weisen aber dann - im Anschluß an Mommsen - doch darauf hin, daß "Cato nur von einer sechsmaligen Vertragsverletzung, also nicht von der Zahl der geschlossenen Verträge [spricht]".
 - 11) Vgl. Ed. Meyer, *Kleine Schriften*, II, Halle a. d. S. 1924, 345³. "Doch kann er auch den Vertrag von 279 mitgerechnet haben".
 - 12) Vgl. K. J. Beloch, *Römische Geschichte...*, Berlin - Leipzig 1926, 308. R. Werner, *Der Beginn der römischen Republik*, München - Wien 1963, 302, schließt sich - wie es scheint - der Meinung Belochs an.
 - 13) Vgl. E. Groag, *Hannibal als Politiker*, Roma 1967 (= Wien 1929), 63².
 - 14) Vgl. S. Mazzarino, *Introduzione*, 92-94, 172 f.¹⁰⁹.
 - 15) M. Gelzer, jetzt in: *Vom römischen Staat*, I, Leipzig o. J., 56, ist zwar der skeptischen Ansicht: "Welche Fälle er [= Cato] dabei im Auge hatte, ist nicht mehr mit Sicherheit auszumachen", fährt aber dann doch fort: "Aber der Kriegsausbruch von 264 gehörte jedenfalls dazu".
 - 16) Vgl. Polyb. I 83, 6-10; III 28, 3 f.; App. *Iber.*, 4, 15; *Lib.* 5, 21 f.; Zonar. VIII 18, 3.
 - 17) *Iber.*, 4, 15. Vgl. Polyb. III 28, 3; App. *Lib.* 5, 21 f.; Zonar. VIII 18, 3.
 - 18) Vgl. Polyb. I 88, 8-12; Vell. II 38, 2; Fest. p. 430 (Lindsay), s.v. *Sardi venales*; App. *Iber.* 4, 15; *Lib.* 5, 21 f.; Cass. Dio XII fr. 46, 1; Eutr. III 2, 2; Oros. *Hist.* IV 11, 2; Zonar. VIII 18, 3.
 - 19) Polyb. I 88, 10.
 - 20) Vgl. Cass. Dio XII fr. 46, 1; Eutr. III 2, 2; Oros. *Hist.* IV 12, 2 f.; Zonar. VIII 18, 9.
 - 21) VIII 18, 9.

- 22) *Hist.* IV 12,2.
- 23) Vgl. Zonar. VIII 18, 9. Vgl. 18, 10.
- 24) Vgl. auch S. Mazzarino, *Introduzione*, 173¹⁰⁹.
- 25) Vgl. Zonar. VIII 18, 11 f.; außerdem Gell.X 27, 3-5; Cass. Dio XII fr. 46,2.
- 26) Vgl. W. Huß, *Geschichte*, 263⁸⁵, 266 f., 285-93.
- 27) Vgl. E. Täubler, *Vorgeschichte*, 32-37; H. Ch. Eucken, *Probleme der Vorgeschichte des zweiten punischen Krieges*, Diss. Freiburg i. Br. 1968, 9-18. Weithin anders A. Lippold, *Consules (Antiquitas, I 8)*, Bonn 1963, 123-29.
- 28) Vgl. etwa O. Skutsch, *The Annals of Q. Ennius*, Oxford 1985, 1.
- 29) Zuversichtlicher E. Norden, *Ennius und Vergilius*, 53-59. Anders E. Täubler, *Vorgeschichte*, 38f.
- 30) Vgl. Skutsch, RE, V 2, 1905, 2603, s.v. *Ennius*, 3; E. Norden, *Ennius und Vergilius*, 110-13; O. Skutsch, *Annals*, 7.
- 31) Diese Annahme läßt sich allerdings nur in geringem Umfang durch die Beobachtung stützen, daß sowohl Cato als auch Pictor - vgl. Polyb. III 8, 1: τὸ κατὰ Ζακάνθαϊοῦς ἄδίκημα - nicht das Überschreiten des Ebro, sondern den Angriff auf Saguntum als das entscheidende kriegsauslösende Ereignis betrachtet haben. Diese Ansicht scheint ja weit verbreitet gewesen zu sein.-Die Stelle Liv. XXXIV 13, 7 (der Hiberus fluius als imperii ... finis) spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.